

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MWA“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz **e.V.** versehen.
- (2) Sitz des Vereines ist Lübeck
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist 2006

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch;

- (1) Pflege der sportlichen Leistungen der Mitglieder (Training, Kurse, Vorträge, etc.)
- (2) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z.B. Showkämpfe ca. 4x im Jahr)
- (3) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen
- (3) Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder, findet nach einem Aufnahmegespräch, sowie dreimaligem Probetraining statt.
- (2) Über Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Keiner Person darf die Aufnahme aufgrund seiner politischen Meinung, ethnischen Herkunft oder Glaubenszugehörigkeit verwehrt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurück zu geben.
- (2) Der Austritt hat schriftlich, zu Händen des Vorstandes, mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Monatsletzten, zu erfolgen.
- (3) Mitglieder, die unbegründet 3 Monate beitragsrückständig sind, verlieren ihre Mitgliedschaft durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch Ausschluss, wenn er dem Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten schädigt. Ebenso im Falle des § 5 Absatz 3.
- (2) Ein sofortiger Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied einem anderen Mitglied vorsätzlich körperlichen oder seelischen Schaden zufügt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Beschwerde zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. In diesem Fall entscheidet eine Mitgliederversammlung über den weiteren Verlauf.
- (5) Ausgeschieden und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich bis zum 3. des Kalendertages des jeweiligen Monats zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag gestundet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 10,- Euro und für vereinsfördernde, passive Mitglieder 5,- Euro im Monat.
- (3) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt solange bestehen, bis ein neuer gewählt wird.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung_
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
 - Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
 - Fassen aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder von dem Stellvertreter des Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn eine Drittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies begründet, beantragt oder die Gesamtinteressen des Vereins nach Ansicht des Vorstandes dies erfordern.

§ 11 der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden (1 Jahre, bzw. bis zur Niederlegung)
 - Dem 2. Vorsitzenden (1 Jahre, Vertretung des 1. Vorsitzenden, Schriftführer)
 - Dem 3. Vorsitzenden (1 Jahre)
- (3) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen im Protokoll niedergelegt werden, welches von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied plötzlich aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich 2 Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

Der Vorstand
Lübeck, den 26.04.2008